

Zwischen

GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und
mechanische Vervielfältigungsrechte,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Herrn Dr. Harald Heker,

- nachstehend "GEMA" genannt -

und

„
„

vertreten durch den/die Geschäftsführer, Gesellschafter, Inhaber,

- nachstehend "Lizenznehmer" genannt -

wird für

die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken des GEMA-Repertoires in Form von MIDI-Files im vertraglich festgelegten Umfang auf Audio-Datenträgern (Speichermedien) sowie für die Einbringung und Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires in Form von MIDI-Files und allen darauf aufbauenden Datenformaten in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speicher ähnlicher Art sowie deren Übermittlung in elektronischer oder ähnlicher Weise und die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf der Festplatte des Endnutzers zum ausschließlich privaten Gebrauch folgender

V E R T R A G

geschlossen:

Artikel I - GEMA-Repertoire / Wahrnehmungsumfang der GEMA

Das Repertoire der GEMA umfasst die Werke, für die ihr die treuhänderische Wahrnehmung von den Berechtigten selbst oder von den ausländischen Schwestergesellschaften der GEMA, z. B. durch Gegenseitigkeitsverträge, übertragen worden ist oder künftig übertragen wird, und zwar in dem Umfang, in dem die GEMA mit dieser Wahrnehmung betraut worden ist.

Artikel II - Vertragsgegenstand und Definitionen

- (1) Der vorliegende Vertrag findet ausschließlich auf die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in dem Dateiformat „MIDI“ (Music Instrumental Digital Interface) Anwendung.

Mit Umformatierungen verbundene Nutzungen in sonstigen Dateiformaten (z. B. Wave, MPEG, .wma und MP-3) sowie KARAOKE-Versionen sind Gegenstand dieses Vertrages, sofern die Erstaufnahme des entsprechenden Werkes im Dateiformat „MIDI“ aufgenommen wurde und sofern sich die Aufnahme in dem entsprechenden MIDI-Format zum Zeitpunkt der Nutzung des Werkes in einem sonstigen Dateiformat noch im Angebot des Lizenznehmers befindet. Andere Nutzungsformen, die nicht auf dem MIDI-Format basieren, bedürfen im Falle ihrer Verwendung einer gesonderten Vereinbarung mit der GEMA.

- (2) Die GEMA erteilt dem Lizenznehmer unter den Bedingungen und Beschränkungen des vorliegenden Vertrages sowie unter der aufschiebenden Bedingung der Anmeldung und Zahlung der Vergütungen das nicht ausschließliche Nutzungsrecht zur Herstellung und zum Vertrieb von MIDI-File-Dateiformaten von Werken bzw. Werkteilen des von der GEMA vertretenen Repertoires auf folgende Arten:

1. Der Vertrieb von MIDI-Files und sonstigen Dateiformaten (z. B. Wave, MPEG, .wma und MP-3 sowie sonstige, vom jeweils aktuellen Berechtigungsvertrag umfasste Dateiformate) auf Audio-Datenträgern und audiovisuellen Datenträgern (einschließlich Speichercard, DataPlay Disc, DVD, Twin Disc, Träger mit ROM-Part und entsprechende Träger mit Datenlink und sonstige, vom jeweils aktuellen Berechtigungsvertrag umfasste Datenträger).
2. Der Vertrieb von MIDI-Files durch die Einbringung und Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires in Form von MIDI-Files und sonstigen Dateiformaten (z. B. Wave, MPEG, .wma und MP-3) in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speicher ähnlicher Art sowie deren Übermittlung in elektronischer oder ähnlicher Weise („Right of Communication to the Public and Making Available“ - öffentliche Zugänglichmachung, § 19 a UrhG), einschließlich z. B. für mobile Internetnutzung und für sonstige nicht kabelgebundene Übertragungsarten und Übertragungsprotokolle, und die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf der Festplatte des Endnutzers zum ausschließlich privaten Gebrauch.

Die in Artikel II Absatz (2) Nummer 2. aufgeführte Vertriebsform umfasst, insbesondere aber nicht ausschließlich:

- Sogenannte Kopierstationen (Terminals im Einzelhandel, mit Hilfe derer sich die Endkunden Disketten mit den vom Lizenznehmer angebotenen MIDI-Files zusammenstellen können).
- Spezielle Abrufdienste der Lizenznehmer, die über eine Telefonleitung zugänglich gemacht werden können (so genannte Mailboxen) und vom Lizenznehmer

zu diesem Zweck betrieben werden und die vom Lizenznehmer namentlich bezeichnet sind.

- Websites im Internet oder in sonstigen digitalen Netzen, die zu gewerblichen Zwecken betrieben werden und namentlich bezeichnet sind.
- (3) Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf das Recht zur Verbindung von Musikwerken des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen, nicht auf das Angebot von dramatisch-musikalischen Werken, weder vollständig noch als Querschnitt, noch in größeren Teilen (so genannte „große Rechte“) sowie nicht auf graphische Rechte oder Rechte am Notenbild oder Textbild, soweit nicht anderweitig, insbesondere in Absatz (4) vereinbart. Grundsätzlich nicht umfasst von der Einwilligung ist die Benutzung eines Werkes zur Werbung.
- (4) n.a.
- (5) Die von der GEMA erteilte Lizenz gilt nur für den Lizenznehmer und kann nicht an Dritte übertragen werden.
- (6) Die GEMA räumt dem Lizenznehmer die Nutzungsrechte gemäß den vorstehenden Absätzen (1) bis (5) in folgendem geographischen Umfang ein:
- für den Vertrieb von MIDI-Files und sonstigen Dateiformaten auf Audio-Datenträgern und audiovisuellen Datenträgern (Artikel II Absatz (2) Nr. 1.) beschränkt auf Europa (Mitgliedstaaten der EU und Beitrittskandidaten, den EWR und die Schweiz);
 - weltweit für den Vertrieb von MIDI-Files durch die Einbringung und Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires in Form von MIDI-Files und sonstigen Dateiformaten in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speicher ähnlicher Art sowie deren Übermittlung in elektronischer oder ähnlicher Weise („Right of Communication to the Public and Making Available“) und die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf der Festplatte des Endnutzers zum ausschließlich privaten Gebrauch (Artikel II Absatz (2) Nr. 2) beschränkt auf die Bundesrepublik Deutschland.

Artikel III - Archivierung

- (1) Die Archivierung der Werke aus dem GEMA-Repertoire in Form von MIDI-Files in einer Datenbank ist eine urheberrechtliche Nutzung und als solche der GEMA anzuzeigen.

- (2) Für die unberechtigte Nutzung dieses Archivs durch Dritte haftet der Lizenznehmer gegenüber der GEMA, wenn für die Nutzung durch Dritte nicht die Autorisation der GEMA vorliegt, sofern ihm ein schuldhaftes Verhalten vorzuwerfen ist.

Artikel IV - Basis der Vergütung

- (1) Vergütungspflichtig ist jedes zum Repertoire der GEMA gehörende geschützte Werk.

Maßgebliche Schutzdauer ist diejenige, die das Gesetz des Verkaufslandes der MIDI-Files dem Werk gewährt.

Diese Frist darf aber nicht die Schutzfrist überschreiten, die durch das Gesetz des Ursprungslandes des Werkes gewährt wird, Bi- oder multilaterale zwischenstaatliche Konventionen bleiben unberührt.

- (2) Wenn das Gesetz des Verkaufslandes der MIDI-Files Werke nicht schützt oder es dort ein Gesetz nicht gibt, gilt die Schutzfrist, die das Gesetz des Herstellungslandes der MIDI-Files gewährt.
- (3) Die Vergütungssätze im Einzelnen sind in Artikel XII dieses Vertrages geregelt.

Artikel V - Ausgewertete Marken

- (1) Zu Kontrollzwecken benötigt die GEMA die Anmeldung der vom Lizenznehmer verwendeten Marken.
- (2) Marken sind die Bezeichnungen, unter denen der Lizenznehmer MIDI-Files als eigene Produkte oder Lizenzprodukte im Sinne dieses Vertrages in den Verkehr bringt bzw. öffentlich anbietet. Der Lizenznehmer ist daher zur Meldung der Marken der GEMA gegenüber verpflichtet.

Artikel VI - Urheberpersönlichkeitsrecht / Recht der Bearbeitung

- (1) Änderungen, die der Lizenznehmer an einem Werk vornehmen zu müssen glaubt, um den Erfordernissen der Aufnahme zu genügen, dürfen niemals eine Änderung des Charakters des Werkes, wie z. B. eine Änderung des Werkablaufs, zur Folge haben; das Urheberpersönlichkeitsrecht wird ausdrücklich vorbehalten. Insbesondere darf bei Musik und Text von literarischen, dramatischen, dramatisch-musikalischen und sinfonischen Werken keine Änderung vorgenommen werden.

- (2) Der Lizenznehmer beachtet dies durch vorherige Abklärung des Urheberpersönlichkeitsrechtes sowie des Rechtes zur Bearbeitung des Musikwerkes mit den Rechteinhabern.

Artikel VII - Kataloge

Der Lizenznehmer ist gehalten, der GEMA kostenfrei innerhalb kürzester Frist ein (1) Exemplar seiner Kataloge einschließlich der Angaben zu den empfohlenen Endverbraucherpreisen, Katalognachträge und Neuerscheinungslisten zur Verfügung zu stellen.

Artikel VIII - Pflichteindrücke

- (1) Jeder Audio-Datenträger hat auf dem Etikett, oder bei Platzmangel notfalls auf dem Einlegeblatt der Verpackung bzw. im Impressum, folgende Angaben zu enthalten:

Das Faksimile "GEMA" im Rechteck in einer Größe von ca. 10 : 8 mm.

Den Vermerk in der Sprache des Herstellungs- oder Verkaufslandes: "Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte vorbehalten. Kein(e) unerlaubte Vervielfältigung, Vermietung, Verleih, Aufführung, Sendung!"

Titel des Audio-Datenträgers (falls vorhanden)

Titel des/der Werke(s)

Marke

Namen des (der) Musikurheber(s) und des (der) Musikverlage(s) (soweit bekannt)

Aus der Verwendung des obigen Faksimiles wird die GEMA keinerlei Urheberrechtsansprüche ableiten.

- (2) Jedes Online bzw. per Terminal angebotene MIDI-File hat die oben genannten Angaben im Dateiformat zu enthalten.

Artikel IX - Anmeldungen

- (1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, unverzüglich sämtliche Werke mit Urheber- und Verlags-Angaben der GEMA zu melden, die er als MIDI-Files und sonstige Dateiformate in einer der unter Artikel II Absatz (1) und (2) genannten Vertriebsarten auszuwerten beabsichtigt. Der Lizenznehmer hat diese Meldungen gleichfalls für bereits

genehmigte MIDI-Files zu erstellen, die er unter einer neuen Bestellnummer auswerten will.

- (2) Der Lizenznehmer wird der GEMA die Auskunft in nachvollziehbarer Weise erteilen. Die Einzelheiten des Meldeverfahrens werden die Vertragspartner einvernehmlich abklären. Sie sind sich darin einig, dass hierbei eine für beide Seiten möglichst wenig aufwendige Lösung gefunden werden soll, z. B. eine Top-200-Regelung je Halbjahr. Hierbei müssen nur die jeweils 200 je Halbjahr vom Lizenznehmer meistverkauften Titel detailliert gemeldet werden. Bei den übrigen Titeln erfolgt die Meldung in vereinfachter Form.

Artikel X - Einzeichnung

- (1) Die nach Artikel II (2) des vorliegenden Vertrages einzuräumenden Rechte werden dem Lizenznehmer auf der Grundlage und im Vertrauen auf die in den Meldungen enthaltenen Angaben, gegebenenfalls rückwirkend, erst mit der Bekanntgabe der Werke ihres Repertoires (Lizenzzeichnung) eingeräumt und nur, wenn der Lizenznehmer sich an diese Mitteilung gehalten hat und die urheberrechtliche Vergütung entrichtet hat. Es wird übereingekommen, dass die Kennzeichnungen P.M. (Nichtmitglied), S.A.I. (Status gegenwärtig unbekannt), P.A.I. (Rechtseigentümer gegenwärtig unbekannt) und R.A. (Einzeichnungsverweigerung) in keinem Fall einer Autorisation seitens der GEMA gleichkommen.
- (2) Es steht dem Lizenznehmer frei, die fehlende Berechtigung der GEMA bezüglich einzelner Werke darzutun, für die die GEMA den Anspruch der Rechtswahrnehmung erhebt.

Ein solcher Einspruch hat innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen, nachdem der Lizenznehmer von der GEMA eine Auflistung der von ihm verwendeten Werke mit Kennzeichnung des vergütungspflichtigen Repertoires erhalten hat. Andernfalls gilt nach Ablauf dieser Frist die Wahrnehmungsbefugnis der GEMA für den betroffenen Abrechnungszeitraum als anerkannt.

Der Widerspruch ist zu begründen; der Begründung sind Bestätigungen, Belege oder Ähnliches beizufügen.

Im Falle des fristgemäßen, mit Gründen versehenen Widerspruchs wird die GEMA dem Lizenznehmer darlegen, auf welcher Rechts- bzw. Vertragsgrundlage ihr Wahrnehmungsrecht beruht. Hält der Lizenznehmer die Darlegungen der GEMA für unzureichend, so ist er verpflichtet, innerhalb eines weiteren Monats die Unterlagen (z. B. Verträge; bloße Bestätigungen genügen nicht) vorzulegen, mit denen unter Beweis gestellt wird, dass die Wahrnehmungsbefugnis der GEMA für das reklamierte Repertoire nicht zutreffen kann.

Hält die GEMA die Behauptung ihrer Wahrnehmungsbefugnis mangels fristgerechter Vorlage der Verträge durch den Lizenznehmer oder nach Prüfung der vorgelegten Verträge unter Bekanntgabe der Gründe aufrecht und wird der vorliegende Vertrag

gleichwohl von dem Lizenznehmer nicht ordnungsgemäß durch Abrechnung und Zahlung erfüllt, bleibt es der GEMA vorbehalten, Schadenersatzansprüche, gegebenenfalls auch Unterlassungsansprüche, geltend zu machen.

Das Einspruchsverfahren hat keinen Einfluss auf die Fälligkeit der Vergütung und Pflicht des Lizenznehmers zur Zahlung der Vergütung an die GEMA.

Artikel XI - Abrechnung

Der Lizenznehmer hat der GEMA für die Zeit vor dem 1. Januar 2008 bei jährlicher Abrechnung und für die Zeit ab dem 1. Januar 2008 bei halbjährlicher Abrechnung innerhalb des jeweils nachfolgenden Kalenderquartals sämtliche von der GEMA zur Abrechnung benötigten Angaben in Bezug auf seine Werknutzungen zu übermitteln. Die Übermittlung aller benötigten Angaben nimmt der Lizenznehmer nach dem im Einzelnen vereinbarten Verfahren vor. Die Meldung über die TOP 200 je Halbjahr meistgenutzten Werke hinaus erfolgt in vereinfachter Weise.

Artikel XII - Vergütung

- (1) Die Vergütungspflicht entsteht mit der Herstellung der Audio-Datenträger mit MIDI-Files und sonstigen Dateiformaten (z. B. Wave, MPEG, .wma und MP-3). Die Vergütung wird fällig mit Überlassung der Audio-Datenträger an die Endkunden.

Im Fall der Online-Nutzung wird die Vergütungspflicht durch die Bereitstellung eines Werkes mit der Möglichkeit zur Nutzung durch den Endnutzer fällig. Die Vergütungspflicht gilt insbesondere dann als fällig, sobald dem Endnutzer eine Downloadmöglichkeit berechnet oder in Rechnung gestellt bzw. die unentgeltliche Möglichkeit zum Download eingeräumt wurde.

Die Vergütungssätze im Einzelnen:

- (2) Audio-Datenträger

Für die Vervielfältigung und Verbreitung von MIDI-Files auf Audio-Datenträgern gilt der Tarif VR-A DT-H 1, der um einen Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 % ermäßigt wird, mit der Maßgabe, dass unbeachtlich der Abgabe an Händler oder Endkunden die Vergütung einheitlich 9,25 % des vom Hersteller erzielten Preises (ausschließlich Umsatzsteuer) beträgt. Der Vertrieb von Titeln über Kopierstationen, bei denen der Kunde vom Musikhändler Datenträger erhält, gilt als Vertrieb von Audio-Datenträgern.

Für den Fall, dass der Lizenznehmer sowohl Händlerabgabe- als auch Endverbraucherpreise hat, wird der Prozentsatz vom höheren der beiden Preise berechnet.

In dem genannten Vergütungssatz in Höhe von 9,25 % ist schon der Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 % berücksichtigt.

(3) Online-Nutzung

Für die Einbringung und Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires in Form von MIDI-Files in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art sowie deren Übermittlung in elektronischer oder ähnlicher Weise („Right of Communication to the Public and Making Available“ - öffentliche Zugänglichmachung, § 19 a UrhG), einschließlich z. B. für mobile Internetnutzung und für sonstige nicht kabelgebundene Übertragungsarten und Übertragungsprotokolle, und die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf der Festplatte des Endnutzers zum ausschließlich privaten Gebrauch, beträgt die Vergütung - interimistisch sowie ohne Präjudiz für die Zukunft - einheitlich jeweils vom Endverkaufspreis 8,2 %.

Bei der Berechnung der Vergütung ist der Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 % bereits berücksichtigt.

Die Vergütungspflicht entsteht durch die Bereitstellung eines Werkes des GEMA-Repertoires mit der Möglichkeit zur Nutzung durch den Endnutzer. Diese Vergütungspflicht gilt insbesondere dann als entstanden, sobald dem Endnutzer eine Downloadmöglichkeit berechnet oder in Rechnung gestellt bzw. die unentgeltliche Möglichkeit zum Download eingeräumt wurde.

Als Vergütungsgrundlage gilt der Preis, den der Endnutzer für die Leistungen des Music-on-Demand-Angebots bezahlt. Werden Leistungen des Music-on-Demand-Dienstes oder Bestandteile dieser Leistungen durch andere Beiträge, z. B. Übermittlungsentgelte, Abonnementgebühren, Werbung, Sponsoring, Provisionen oder Kompensationsgeschäfte, finanziert oder getrennt berechnet, so sind diese Beträge Bestandteil der Vergütungsgrundlage. Soweit derartige Beträge anfallen, muss zeitlich vor Beginn der Nutzung mit der GEMA eine Vereinbarung über den Umfang der Einbeziehung dieser Beträge in die Vergütungsgrundlage getroffen werden. Wird eine solche Vereinbarung nicht vor Beginn der Nutzung mit der GEMA getroffen, gelten diese Beträge als Bestandteil der Vergütungsgrundlage.

(4) Mindestvergütung

Die Mindestvergütung beträgt bei der Nutzung als Audio-Datenträger je Werk aus dem GEMA-Repertoire mit einer Spieldauer bis zu drei Minuten und je Audio-Datenträger EURO 0,0511. Ist die Spieldauer des Werkes länger als drei Minuten, wird für jeweils jede weitere Minute und je Audio-Datenträger EURO 0,0170 berechnet.

Die Mindestvergütung beträgt bei der Online-Nutzung – interimistisch sowie ohne Präjudiz für die Zukunft – je Werk aus dem GEMA-Repertoire mit einer Spieldauer bis zu zehn Minuten: EURO 0,0728. Ist die Spieldauer des Musikwerkes länger als 10 Minuten, erhöht sich die Mindestvergütung für jede weitere Minute um ein Fünftel.

Bei den genannten Vergütungssätzen ist der Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 % bereits berücksichtigt.

(5) Probehören

Sofern der zu lizenzierende Dienst dem Endnutzer zum Zweck der Förderung des Verkaufs von Downloads die Möglichkeit einräumt, Ausschnitte von Werken des GEMA-Repertoires mit einer Länge bis zu 90 Sekunden im Streaming-Verfahren und ohne Möglichkeit der endgültigen Abspeicherung auf einem Speichermedium des Endnutzers abzurufen (sog. „Hörproben“), gelten folgende Vergütungsbestimmungen:

- für einen zu lizenzierenden Dienst mit bis zu 1 Mio. Einzel-Downloads
EUR 150,00 / Jahr
- für einen zu lizenzierenden Dienst mit bis zu 10 Mio. Einzel-Downloads
EUR 500,00 / Jahr
- für einen zu lizenzierenden Dienst mit über 10 Mio. Einzel-Downloads
EUR 2.000,00/ Jahr.

Der Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 % ist schon in der Vergütung enthalten.

Ein Probehören von Werkteilen mit einer Spieldauer von über 90 Sekunden ist nicht zulässig.

- (6) Die Vergütung gilt für die Verbreitung gemäß Artikel II Absatz (6), wobei für die Auslandsverbreitung die Tarife des jeweiligen Bestimmungslandes Anwendung finden; mindestens jedoch die Vergütungssätze gemäß vorstehenden Absätzen (2) sowie (4) Unterabsatz 1. Beträgt die Anzahl der in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum in ein anderes Bestimmungsland als Deutschland vertriebenen MIDI-Files (oder sonstigen Dateiformaten, vgl. Artikel II Absatz (1)) weniger als 400 (vierhundert) pro Bestimmungsland, so werden diese MIDI-Files gemäß den Vergütungssätzen der vorstehenden Absätze (2) sowie (4) Unterabsatz 1 und nicht nach den Tarifen des Bestimmungslandes abgerechnet.
- (7) Die Vergütungen erhöhen sich um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (bei Abschluss des Vertrages 7 %).

Artikel XIII - Finanzielle Verpflichtungen des Lizenznehmers

- (1) Die von der GEMA auf der Grundlage der Abrechnung ermittelten Vergütungen sind zuzüglich der Umsatzsteuer binnen zehn Tagen nach Rechnungsstellung vollständig vom Lizenznehmer zu zahlen.
- (2) Der Lizenznehmer zahlt als ständige Garantie für die Entrichtung der Vergütungen und die Erfüllung aller Klauseln des vorliegenden Vertrages bei den Kassenstellen der GEMA eine Summe ein, deren Höhe von der GEMA festgelegt wird und die nicht über dem ungefähren Vergütungsbetrag für ein Quartal der Auswertung liegen darf. Der Betrag dieser Garantie wird alle sechs Monate revidiert, um von Halbjahr zu Halbjahr auf dem festgesetzten Betrag gehalten zu werden. Ergibt eine Halbjahresrevision, dass

der Betrag dieser Garantie unzureichend ist, so ist der Lizenznehmer verpflichtet, ihn innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt einer ihm mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zugegangenen Aufforderung der GEMA auf die vorgeschriebene Höhe zu bringen. Stellt sich bei einer Halbjahresrevision heraus, dass der Garantiebetrug zu hoch ist, so wird der Überschuss dem Konto des Lizenznehmers in den Büchern der GEMA gutgeschrieben. Die ständige Garantie muss mindestens EURO 2.500,00 betragen und kann durch eine Bankbürgschaft ersetzt werden.

- (3) Bankübliche Zinsen aus Garantiezahlungen, die von der GEMA bei einer Bank ihrer Wahl eingezahlt wurden, fließen dem Lizenznehmer zu.
- (4) Die GEMA ist berechtigt, sich bei Zahlungsverzug wegen ihrer Ansprüche zunächst aus der Sicherheitsleistung zu befriedigen.
- (5) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bis zum 15. jeden ersten Monats des Kalendervierteljahres bzw. des Halbjahres eine angemessene Teilleistung nach Rechnungsstellung auf die fälligen Vergütungen zu entrichten. Die Teilleistung berechnet sich nach dem für die vorherige Abrechnungsperiode gezahlten Betrag.
- (6) Auf die Teilleistungen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe gleichzeitig zu entrichten.
- (7) In den Beziehungen zwischen der GEMA und dem Lizenznehmer werden Veränderungen des Rechtsstatus eines Werkes vom Beginn der Abrechnungsperiode an wirksam, in deren Verlauf diese Änderungen bekannt gegeben worden sind.
- (8) Der Zeitraum, auf den sich Nachzahlungsforderungen der GEMA und Rückerstattungsforderungen des Lizenznehmers erstrecken können, wird auf ein Jahr vor Beginn der Abrechnungsperiode begrenzt, in der diese Forderungen vorgebracht werden, wenn sie durch einen Fehler seitens der fordernden Partei begründet sind. Nachzahlungsforderungen indessen, die ein neues Mitglied betreffen und sich auf den vor dessen Mitgliedschaft liegenden Zeitraum erstrecken, sind keiner anderen Fristbegrenzung als der der gesetzlichen Verjährungsfrist unterworfen. In allen Fällen wird die GEMA dem Lizenznehmer die Änderungen des Rechtsstatus oder andere Tatbestände bekannt geben, welche die Nachzahlungsforderungen begründen.
- (9) Wenn innerhalb von sechs Wochen nach dem mit eingeschriebenem Brief erfolgten Versand einer Nachzahlungsforderung der GEMA der Lizenznehmer diese nicht ausdrücklich bestritten hat, gilt sie als anerkannt. Die GEMA wird, wenn sich im Nachhinein Überzahlungen ergeben, diese mit neuen Zahlungsforderungen verrechnen.

- (10) Wenn die GEMA und ein Dritter, der nicht der GEMA angehört, an den Lizenznehmer Forderungen für alle oder einen Teil der Rechte an ein und demselben Werk stellen, so zahlt der Lizenznehmer an die GEMA, wenn letztere ihm einen früheren Titel als den des Dritten vorlegt, die Vergütungen für dieses Werk, wobei die GEMA den Lizenznehmer gegen die Folgen aller Ansprüche freistellt, die in dieser Hinsicht von dem Dritten vorgebracht werden können.
- (11) Wenn ein Dritter die Rechte an einem Werk beansprucht, das vorher von der GEMA mit S.A.I. oder P.A.I. gekennzeichnet worden ist, kann der Lizenznehmer diesen Anspruch der GEMA bekannt geben, die dann gehalten ist, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Empfang der Mitteilung des Lizenznehmers die endgültige Kennzeichnung zu geben. Geschieht dies nicht, wird das betreffende Werk als P.M. angesehen. Wenn dieses Werk als P.M. gekennzeichnet oder angesehen worden ist und der Lizenznehmer an den Dritten gezahlt hat, verzichtet die GEMA auf jede spätere Forderung gegenüber dem Lizenznehmer, sofern sich herausstellt, dass der Dritte die Vergütungen zu Recht empfangen hat.

Artikel XIV - Kontrolle seitens der GEMA

- (1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, der GEMA die Orte bekannt zu geben, wo sich seine Fertigungs-Werkstätten und Lager für Audio-Datenträger befinden. Befinden sich die Lager nicht am gleichen Ort wie die Fertigungs-Werkstätte, werden einvernehmlich Vorkehrungen zwischen Lizenznehmer und GEMA getroffen, damit diese ihre Kontrolle ohne Schwierigkeiten und ohne Mehrkosten ausüben kann.
- (2) Im Falle des Vertriebs von MIDI-Files über Kopierstationen teilt der Lizenznehmer der GEMA deren Standorte mit. Des Weiteren wird der GEMA auf Verlangen Zugang zu den Log-Files dieser Kopierstationen gewährt, der es ihr erlaubt, permanent und aktuell alle Vorgänge im Zusammenhang mit den Werknutzungen zu überprüfen.
- (3) Im Falle eines Online-Vertriebes von MIDI-Files ist der Lizenznehmer verpflichtet, den Kontrolleuren der GEMA alle Unterlagen zugänglich zu machen, welche es gestatten, Informationen über die Einspeisung der Musiktitel auf einen Server (im In- und Ausland) und über die Protokollierung der abgerufenen Werke einzuholen.
- (4) Die GEMA hat das Recht, durch einen Wirtschaftsprüfer ihrer Wahl oder ihre qualifizierten Kontrollmitarbeiter, die für die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnungen und Vergütungszahlungen notwendigen Unterlagen und Nachweise einschließlich derer seiner Dienstleister bei dem Lizenznehmer zu prüfen und sich zur Verfügung stellen zu lassen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Wirtschaftsprüfer oder den Mitarbeitern der GEMA, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, alle Unterlagen zugänglich zu machen und zur Verfügung zu stellen, die es gestatten, Informationen über die Einspeisung der MIDI-Files auf die Server des Lizenznehmers im In- und Ausland und über die Protokollierung der Bestellungen und

Auslieferungen einzuholen. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes, sind zu beachten.

- (5) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere Daten über Bestellungen und Auslieferungen sowie Abrechnungen der Provider bzw. Dienstleister für die Zeit von 5 Jahren aufzubewahren und auf Anforderung der GEMA jederzeit zu Prüfungszwecken zur Verfügung zu stellen; dies gilt auch gegenüber den von dem Lizenznehmer beauftragten Dienstleistern. Die Datenschutzbestimmungen, insbesondere § 15 des Telemediengesetzes (TMG), sind zu beachten.
- (6) Die GEMA hat das Recht der Kontrolle über alle unter den Gegenstand des vorliegenden Vertrages fallenden Handlungen des Lizenznehmers. Infolgedessen haben die von der GEMA beauftragten Wirtschaftsprüfer oder die qualifizierten Kontrollmitarbeiter der GEMA zu den üblichen Geschäftszeiten freien Zutritt zu den Werkstätten, Lagern und Büros des Lizenznehmers und dieses Zutrittsrecht kann nicht verweigert, noch kann der Zutritt unter irgendeinem Vorwand vom Lizenznehmer verzögert werden. Dieser ist gehalten, den Kontrolleuren alle Unterlagen zugänglich zu machen, welche es gestatten, die Fabrikation, die Ein- und Ausgangsbewegungen sowie die Bestände an Audio-Datenträgern zu prüfen.
- (7) Der Lizenznehmer ist zur Führung einer übersichtlichen und genauen Buchhaltung verpflichtet, durch welche die Ablieferung exakter Aufstellungen an die GEMA sowie die Kontrolle dieser Aufstellungen durch die GEMA gesichert ist. Die Ausübung der Kontrolle und die Führung der hierfür unerlässlichen Unterlagen werden einvernehmlich zwischen Lizenznehmer und GEMA geregelt.
- (8) Der Lizenznehmer muss außerdem der GEMA jede Erleichterung zur Kontrolle der Handlungen Dritter, die Lohnfertigungen für den Lizenznehmer durchführen, gewährleisten.
- (9) Die von der GEMA mit der Kontrolle in den Werkstätten, Lagern und Büros des Lizenznehmers beauftragten Vertreter dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an einem vergleichbaren Industrie- oder Handelsunternehmen beteiligt sein. Ebenso selbstverständlich dürfen weder die GEMA, noch ihr Personal, noch ihre Vertreter oder Kontrolleure Dritten irgendeine Auskunft über die Herstellungs- oder Vertriebstätigkeit des Lizenznehmers erteilen, in die sie durch ihre im Rahmen der Durchführung des vorliegenden Vertrages ausgeübte Tätigkeit Einblick hatten.
- (10) Falls die Überprüfung durch die GEMA einen Mehrbetrag von mindestens 5 % gegenüber den vom Lizenznehmer während oder für die kontrollierte Periode vorgelegten Abrechnungen ergibt, so wie sie im Zeitpunkt der Ankündigung der Kontrolle vorliegen, gehen die notwendigen Kosten der Kontrolle zu Lasten des Lizenznehmers, falls die Nachforderung aus einem Fehler seinerseits resultiert.

- (11) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, in angemessener Zeit ein technisches Melde- und Kontrollsystems einzuführen, welches die ordnungsgemäße und vollständige Meldung und Abrechnung gemäß diesem Vertrag in effizienter Weise zu prüfen erlaubt.

Artikel XV - Sanktionen/Auflösung des Vertrages

(1) Wenn der Lizenznehmer

- a) in nicht nur unerheblicher Weise seine finanziellen Verpflichtungen nach dem vorliegenden Vertrag nicht oder nicht fristgemäß erfüllt, oder
- b) der GEMA nicht die Möglichkeit zur Kontrolle gemäß des vorliegenden Vertrages einräumt, oder
- c) wiederholt, trotz Mahnung der GEMA, andere Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag nicht erfüllt und insbesondere
 - in den Anmeldungen nicht alle Werke angibt, die genutzt werden sollen, oder
 - nicht, wie im Vertrag verlangt, vollständige und korrekte Angaben macht, nicht unverzüglich nach Empfang die ordnungsgemäß bekannt gegebenen Berichtigungen früherer Einzeichnungen beachtet, oder
 - nicht den Titel der Werke und den Namen der Berechtigten, wie im Vertrag unter Artikel VII vorgesehen erwähnt, oder
 - Meldungen mit empfindlichen Lücken oder erheblicher Verspätung gegenüber den festgelegten Fristen vorlegt,

ist die GEMA - ungeachtet dessen, was im nachstehenden Absatz (2) gesagt ist - berechtigt, nach Warnung mit Hinweis auf diese ein Herstellungs- und Vertriebsverbot gegenüber dem Lizenznehmer bezüglich der Werke des GEMA-Repertoires auszusprechen und/oder den vorliegenden Vertrag aufzulösen, unbeschadet aller Schadenersatzansprüche zugunsten der GEMA.

In einem solchen Fall ist der Lizenznehmer verpflichtet, auf Anweisung der GEMA sein in einer für den Endkonsumenten zugänglichen Datenbank festgehaltenes MIDI-File-Archiv mit Werken des GEMA-Repertoires unverzüglich zu löschen.

Diese Maßnahmen kann die GEMA fünfzehn Tage nach erfolglos gebliebener Mahnung, die dem Lizenznehmer durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen ist, durchführen, außer wenn es sich um nicht erhebliche Vorfälle handelt.

- (2) Falls der Lizenznehmer eine der nachstehenden Verpflichtungen nicht erfüllt, zahlt er der GEMA gesetzliche Zinsen gemäß § 288 Absatz 2 BGB:

- a) Im Falle der Nichtbeachtung der vereinbarten Anmelde- bzw. Abrechnungsfrist erstrecken sich die Zinsen auf den Vergütungsbetrag, der aus den bei Ablauf dieser Frist nicht gelieferten Aufstellungen oder Abrechnungen resultiert.
 - b) Falls genutzte Werke in den Anmeldungen oder Abrechnungen nicht aufgeführt sind, erstrecken sich die Zinsen auf den Vergütungsbetrag für diese Werke.
 - c) Im Falle des Verzugs oder der Unzulänglichkeit in der Zahlung der Teilleistung bzw. der Schlussabrechnung erstrecken sich die Zinsen auf den geschuldeten Betrag.
- (3) Eine Vertragsauflösung kommt allerdings dann nicht in Betracht, wenn es sich um die erste derartige Unzulänglichkeit bei Teilleistungszahlungen handelt.
- (4) Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung, bei Vergleichs- oder Insolvenzverfahren ist die GEMA, unbeschadet der vorstehenden Regelungen berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist sofort zu kündigen und die Vergütung für die unlizenziierten Lagerbestände zu verlangen.

Artikel XVI - Dauer des Vertrages

Der Vertrag wird für die Zeit vom

..... bis **31. Dezember 2016**

geschlossen.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, sofern nicht einer der beiden Vertragspartner spätestens bis drei Monate vor Jahresende schriftlich mitgeteilt hat, dass er den Vertrag zum Jahresende kündigt.

Artikel XVII - Schlussbestimmungen

- (1) Unberührt bleiben Schadenersatzansprüche der GEMA für Repertoire-Nutzungen, für die Nutzungseinwilligungen nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrages erworben werden.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Änderungen des Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform. Sollte die eine oder andere Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit im Übrigen davon nicht berührt. Die Vermutung des § 139 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

- (3) Unklare oder unwirksame Bestimmungen sind durch rechtmäßige Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck dieses Vertrages am nächsten kommen.
- (4) Die GEMA ist in Ansehung ihrer Verpflichtung zur Gleichbehandlung bereit, dem Lizenznehmer als Mitglied des MHV auch für sonstige Nutzungen der Werke die entsprechenden Verwertungsrechte einzuräumen, sofern die GEMA diese wahrnimmt und sofern für die konkrete Art der Nutzung ein gültiger Tarif besteht. Die GEMA gewährt dem Lizenznehmer auf diesen Tarif den Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 %, sofern die rechtlichen Voraussetzungen für die Gesamtvertragsfähigkeit gewährleistet sind (ausreichende Anzahl der MHV-Mitglieder mit der betreffenden Rechtenutzung und Garantie durch den MHV zur Vertragshilfe).
- (5) Sofern die GEMA-Mitglieder Art und Umfang der von der GEMA für die Mitglieder wahrgenommenen Nutzungsrechte im Berechtigungsvertrag ändern, ist die GEMA bereit, für diesen erweiterten Nutzungsbereich dem Lizenznehmer Lizenzen in entsprechender Anwendung der Regelungen dieses Vertrages zu erteilen.

Artikel XVIII - Geltendes Recht

Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

Artikel XIX - Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Beklagten.

.....
(Ort) (Datum)

Berlin,

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte

.....
(Firmenstempel/Unterschrift)

.....
(Dr. Monika Staudt, Direktorin)